

**Beschlussammlung Bachelor/Master Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Stand 01/2023)**

**1. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

**1.1 Formulare (Beschluss zur Anerkennung von Modulen vom 24.10.2007)**

- a) Grundlage der Anerkennung ist ein Formular, auf dem die in dem in Frage stehenden Modul vermittelten Kompetenzen im Wortlaut des Modulhandbuchs aufgelistet sind. Der Nachweise darüber, dass diese Kompetenzen bereits erworben sind, wird von der Person geführt, die den Antrag stellt. Entsprechende Scheine etc. werden im Anhang beigelegt.
- b) Die formale Genehmigung erfolgt durch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. das BA/MA- Prüfungsamt.

**1.2 Anerkennung (Beschluss zur Anerkennung von Prüfungsleistungen vom 16.12.2009, mit Änderung vom 21.12.2016 und 03.07.2019)**

- a) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen wird zukünftig im Regelfall im Prüfungsamt Berufs- und Wirtschaftspädagogik vorgenommen. Die Befragung der jeweiligen Fachvertretenden kann auf Wunsch der Studierenden oder in Zweifelsfällen erfolgen. (Beschluss vom 21.12.2016)
- b) Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen steht die erworbene Kompetenz der Studierenden im Mittelpunkt. Erbrachte Credits in einem verwandten Studiengang sollen dabei nach Möglichkeit vollständig angerechnet werden. Eine Anerkennung ist auch möglich, wenn die erzielten Credits leicht von den in Kassel zu vergebenden Credits abweichen.
- c) Bei Modulen des Kernstudiums, der Fachdidaktiken und der Schulpraktika, bei denen die Prüfungsleistung einen zeitlichen Abstand von mehr als 6 Jahren zum Antragszeitpunkt aufweist, werden die Fachvertretenden um Stellungnahme zur Anerkennbarkeit herangezogen. (Beschluss vom 03.07.2019)
- d) Die Anerkennung wird mit Drittelnoten vorgenommen. Sollte die anerkannte Leistung nicht im System der Drittelnoten erbracht werden, wird kaufmännisch gerundet.
- e) Als Prüfungsleistungen anerkannt werden können nur Leistungen, die
  - in einem akkreditierten Studiengang an einer deutschen Universität oder Fachhochschule erbracht wurden
  - an einer ausländischen Universität erbracht wurden (hier ist eine Prüfung durch die Fachvertreter nötig)
  - an einer außeruniversitären Einrichtung erbracht wurde, wenn das dort erworbene Kompetenzniveau dem einer Fachhochschule entspricht (nachgewiesen durch Akkreditierung oder ein vergleichbares Zertifikat, Bsp.: Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden).

**1.3 Bachelorarbeiten**

- a) Bei „Quereinsteigenden“ aus wirtschafts- bzw. ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen können auf Antrag Diplomarbeiten und Bachelorarbeiten mit entsprechenden Themen als Bachelorarbeiten im Rahmen der betreffenden Fachrichtung anerkannt werden. (Beschluss vom 06.05.2009)

- b) Als Bachelorarbeit kann anerkannt werden (Beschluss vom 16.12.2009):
  - Leistungen die die Kriterien nach Ziffer 1.2e dieser Beschlussammlung erfüllen UND
  - deren inhaltlicher Schwerpunkt im Bereich der technikkwissenschaftlichen Fachrichtung einschließlich der Technikdidaktik oder der wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtung einschließlich Wirtschaftsdidaktik oder dem Bereich der Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder ggf. der berufspädagogischen Profilbildung lag.
- c) Für das Verfahren der Anerkennung von Bachelor- und Masterarbeiten wird festgelegt, dass zukünftig das Prüfungsamt in Abstimmung mit dem Studierenden eine/n Gutachter/in für die Gleichwertigkeitsprüfung festlegt, so dass Mehrfachbegutachtungen ausgeschlossen sind. (Beschluss vom 25.06.2014)

#### 1.4 Masterarbeiten

- a) Als Masterarbeit kann anerkannt werden, die zu einer Promotion im Bereich Berufs- und Wirtschaftspädagogik berechtigen. (Beschluss vom 16.12.2009)
- b) Für das Verfahren der Anerkennung von Bachelor- und Masterarbeiten wird festgelegt, dass zukünftig das Prüfungsamt in Abstimmung mit dem Studierenden eine/n Gutachter/in für die Gleichwertigkeitsprüfung festlegt, so dass Mehrfachbegutachtungen ausgeschlossen sind. (Beschluss vom 25.06.2014)

## 2. Regelungen zur Studienorganisation

### 2.1 Beschluss zur Anwendung von Modulübersichten vom 30.04.2008

Die für die verschiedenen Studienvarianten erstellten Modulübersichten sind als Musterstudienverläufe zu verstehen. Eine Überschneidungsfreiheit der Module in der angegebenen Semesterfolge wird angestrebt, ist aber, insbesondere bei Einbeziehung der Zweitfachmodule, nur für Teilbereiche zu gewährleisten. Die vorliegenden Modulübersichten sind daher als Grundlagen für die individuelle Studiengestaltung flexibel zu handhaben.

### 2.2 Beschluss zum Wechseln innerhalb von Modulen vom 30.04.2008

Innerhalb von Verbundmodulen des Kernstudiums ist ein Wechsel nur in begründeten und nachzuweisenden Fällen (mögliche Gründe: Krankheit, Schwangerschaft, wichtige persönliche Ereignisse, besonders schwerwiegende Studierbarkeitsprobleme) zulässig. Sie sind vom/von der Modulverantwortlichen zu genehmigen.

### 2.3 Beschluss zum Vorziehen von Modulen vom 25.06.2014 mit Ergänzung vom 16.12.2019

- a) Das Vorziehen von Leistungen wird zukünftig erst möglich sein, wenn im Bachelor mindestens 135 Credits erbracht sind. Welche Veranstaltungen vorgezogen werden können wird auf der Webseite des Prüfungsamtes veröffentlicht (Formular zum Vorziehen von Modulen).
- b) Ab dem Sommersemester 2020 ist es zudem möglich ein Modul aus dem Kernstudium im Bachelor auf Antrag vorzuziehen, wenn alle Module aus dem Kernstudium im Bachelor absolviert sind.

### 2.4 Beschluss zur Abgabe von Bachelor- und Masterarbeiten vom 14.12.2022

Die Abgabe erfolgt in **gedruckter und gebundener Form (geleimt, keine Spiralbindung)** in **dreifacher** Ausfertigung sowie in elektronischer Form als **PDF per E-Mail** an das Sekretariat des Prüfungsamtes.

## 2.5 Beschluss zur Anmeldung von Masterarbeiten vom 14.12.2022

Die Masterarbeit darf nur angemeldet werden, wenn 60 Credits im Masterstudiengang absolviert worden sind und das Bachelorzeugnis vorliegt.

## 3. Übergangsregelungen für ein Studium nach alter PO 2007/2012 (Beschluss vom 21.12.2016 mit Ergänzung vom 03.07.2019)

- a) Der Wechsel in die Prüfungsordnungen der Wirtschaftspädagogik PO 2014 und Berufspädagogik PO 2015 ist auf Antrag möglich.
- b) Studierende die zum Auslaufen der Fachprüfungsordnungen Wirtschaftspädagogik oder Berufspädagogik PO 2007/2012 keinen Abschluss erlangt haben, werden automatisch in die neuste Prüfungsordnung umgeschrieben.
- c) Der Prüfungsausschuss legt einstimmig fest, dass Module, die nach der alten PO vorgezogen wurden auch in der neuen PO anerkannt werden (Beschluss vom 25.06.2014).
- d) Für die Lehrveranstaltung BWL 1a Grundlagen der BWL (nach alter PO) stellt der FB 07 kein Lehrangebot mehr zur Verfügung. Der PA beschließt einstimmig, dass Studierende, die diesen Teil des Moduls noch nicht bestanden haben, entweder an den Nachschreibeklausuren oder ersatzweise an „BWL 3a neu Controlling“ teilnehmen können (Beschluss vom 25.06.2014).
- e) Anrechnungen der Technikdidaktikmodule PO 2007/2012 zu PO 2015:  
Mögliche Kombinationen/andere Kombinationen ausgeschlossen:
  - $TD1_{alt} = TD1_{neu}$
  - $TD2_{alt} = TD1_{neu}$
  - $TD1_{alt} + TD2_{alt} = TD1_{neu}$
  - $TD1_{alt} + TD2_{alt} + TD_{Projektalt} = TD1_{neu}$ 
    - (keine erneute Anrechnung des TDProjekt im Master)
  - $TD_{Projektalt}$  alleine = keine Anrechnung im BA/MA 2015
- f) Anrechnungen der Wirtschaftsdidaktikmodule PO 2007/2012 zu PO 2014:  
Mögliche Kombinationen/andere Kombinationen ausgeschlossen:
  - $WD1_{alt} + WD2_{alt} = WD1_{neu}$
  - $WD1_{alt} + WD2_{alt} + WD_{Projektalt} = WD1_{neu}$ 
    - (keine erneute Anrechnung des WD Projekt im Master)
  - $WD1_{alt} + WD_{Projektalt} =$  keine Anrechnung im BA/MA 2014
  - $WD1_{alt}$  alleine = keine Anrechnung im BA/MA 2014
  - $WD2_{alt}$  alleine = keine Anrechnung im BA/MA 2014
  - $WD_{Projektalt}$  alleine = keine Anrechnung im BA/MA 2014
- g) In den Fachdidaktiken werden nur ganze bestandene Module nach dem im Punkt f) beschriebenen Verfahren anerkannt. Einzelleistungen in Form von Studienleistungen, wie  $WD1_{alt}$  Studienleistung & Studienleistung  $WD2_{alt}$  werden nicht als Studienleistung für  $WD1_{neu}$  anerkannt. (Beschluss vom 03.07.2019)
- h) Das Modul Recht 1 oder 2 mit 6Cp. wird für das Modul Recht für Nebenfächer mit 6Cp. anerkannt. Wenn Recht 1 und Recht 2 bestanden sind, wird Recht 2 in der Wahlpflicht anerkannt, sollte der Bereich bereits bestanden sein verfällt das Modul. Recht 1 oder 2 kann nicht für Recht 3: Handels und Gesellschaftsrecht angerechnet werden.

- i) Das Modul BWL1a**ALT** wird im Wipäd Bachelor PO 2014 nicht anerkannt.
- j) Belegte und bestandene Module in den wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkten werden angerechnet.

## 4. Betriebspraktika

### 4.1 Regelungen zum Nachweis des 48-wöchigen Betriebspraktikums (Beschluss vom 16.12.2009)

Der Nachweis kann erbracht werden durch:

- eine einschlägige abgeschlossene (oder frühestens nach 1 ½ Jahren abgebrochene) Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Berufsfeldes der beruflichen Fachrichtung (Zeugnis der Berufsschule und Gehilfen-/Facharbeiter-/Gesellenbrief)

oder

- einschlägige Praktika im Umfang von insgesamt 48 Wochen Vollzeit, die durch den Prüfungsausschuss anerkannt wurden (betriebliche Bescheinigungen/Zeugnisse). Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Länge des Praktikums proportional.

Hierfür gelten folgende Regelungen:

- Die Praktika sind in sinnvollen Abschnitten (mindestens 6 Wochen Vollzeit bzw. 12 Wochen bei 50%-Teilzeit) zu absolvieren.
- Geeignete Praktikumsbetriebe sind vor allem solche, die in Berufen des mit der beruflichen Fachrichtung korrespondierenden Berufsfeldes (Wirtschaft und Verwaltung bzw. Metalltechnik bzw. Elektrotechnik) ausbilden und vielfältige Einblicke in das Berufsfeld ermöglichen.
- Nach Abschluss eines Praktikumsabschnittes ist die entsprechende betriebliche Bescheinigung dem Prüfungsausschuss zur Anerkennung vorzulegen.
- Die zum Nachweis betrieblicher Praxis vorgelegten Bescheinigungen müssen genaue Angaben über den Zeitumfang und die Art der Tätigkeiten enthalten.
- Bei Vorliegen eines Fachoberschulabschlusses einschlägiger Fachrichtung in der Organisationsform A (Klasse 11 und 12) wird ohne weitere Einzelprüfung ein entsprechendes Betriebspraktikum im zeitlichen Umfang von **13 Wochen** angerechnet. Weitere Praxiszeiten kommen zur Anrechnung nur in Frage, wenn sie im Rahmen einer Berufsausbildung in einem anerkannten, einschlägigen Ausbildungsberuf oder im Rahmen von Praktika oder beruflichen Tätigkeiten **nach** Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erbracht worden sind.

### 4.2 Beschluss vom 08.06.2010

Ergänzend zum Beschluss vom 16.12.2009 beschließt der Bachelor-/Masterprüfungsausschuss Berufs- und Wirtschaftspädagogik zur Anrechnung von Betriebspraktika:

- Im Rahmen des Betriebspraktikums sollen die Studierenden des Studiengangs Wirtschaftspädagogik einen tiefen und umfassenden Einblick in verschiedene kaufmännisch- verwaltende Tätigkeitsfelder erhalten.
- Praktika, die überwiegend aus Verkaufs- und Produktionstätigkeiten bestehen, können daher nur bis zu einem Umfang von maximal **12 Wochen** (in Vollzeit) angerechnet werden.

### **4.3 Beschluss vom 12.04.2012**

Ergänzend zu den bereits getroffenen Regelungen beschließt der BA/MA-Prüfungsausschuss WiPäd/ BePäd, dass einschlägige schulische Berufsausbildungen anderer Fachrichtungen als BPS mit **24 Wochen** angerechnet werden können, wenn der Umfang der Praxisanteile in der Ausbildung mindestens 6 Wochen betragen hat.

### **4.4 Beschluss vom 21.12.2016**

Die Anrechnung der Betriebspraktika wird zukünftig im Regelfall im Prüfungsbüro des IBB vorgenommen (verantwortlich Herr Schaub). Die Befragung der jeweiligen Studiengangs- verantwortlichen kann auf Wunsch der Studierenden oder in Zweifelsfällen erfolgen.

## **5. Master Berufs- und Wirtschaftspädagogik:**

### **5.1. Beschluss zur Anerkennung von Masterarbeiten vom 16.12.2009**

Als Masterarbeit kann anerkannt werden:

- Arbeiten die zu einer Promotion im Bereich Berufs- und Wirtschaftspädagogik berechtigen.

### **5.2. Festlegung von Auflagen für Quereinsteigende WiPäd vom 25.6.2014 mit Änderung vom 03.07.2019**

Für Quereinsteigende aus anderen Studiengängen sollen bei erfolgreicher Zulassung in der Regel folgende Auflagen nach der neuen PO erlassen werden:

Alle Module des Zweitfaches + die Module 2, 4 und 10 des Kernstudiums sowie das Modul WD 1 (Vorlesung und Seminar mit angepasster Studienleistung nach dem Cp. Workload). Damit haben die Auflagen einen Umfang von 60 Credits.

### **5.3. Festlegung von Auflagen für Quereinsteigende BePäd vom 21.12.2016**

Für Quereinsteigende aus anderen Studiengängen sollen bei erfolgreicher Zulassung in der Regel folgende Auflagen nach der neuen PO erlassen werden:

Alle Module des Zweitfaches + die Module 2, 4 und 10 des Kernstudiums sowie TD1a und TD1b (mit angepasster Prüfungs- bzw. Studienleistung nach dem Cp. Workload). Damit haben die Auflagen einen Umfang von 60 Credits.

### **5.3 Auswahlkommission für die Zulassung zum Master Wirtschaftspädagogik (Beschluss vom 21.12.2016)**

- Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. Eine Person muss aus der Professorengruppe des IBB stammen.
- Die Kommission wird in der Regel von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden/m und der Prüfungsamtleitung (derzeit Herr Schaub) gebildet.

## **6. Berufspädagogik mit den Fachrichtungen Metall- und Elektrotechnik**

### **6.1 Höhere Mathematik 3 (Beschluss vom 21.12.2016)**

Das Modul „höhere Mathematik 3 + Studienleistung“ kann in allen aktiven Fachprüfungsordnungen der Berufspädagogik im Wahlbereich belegt werden.

## **6.2 Arbeitswissenschaft (Beschluss vom 03.07.2019)**

Ab dem Sommersemester 2019 ersetzen die Module der Arbeits- und Organisationspsychologie 1 & 2 (2 x 3 Credits) das Modul der Arbeitswissenschaft (1 x 6 Credits).

## **7. Wirtschaftspädagogik**

### **7.1 Änderung der Modulprüfungsordnung PO 2014 (Beschluss vom 21.12.2016)**

- a) Die Prüfungsleistung im Modul \*Wirtschaftsdidaktik 3\* wird durch folgenden Passus ersetzt: „Projektbericht oder Portfolio oder Projektbericht mit mündlicher Prüfung oder Portfolio mit mündlicher Prüfung“.
- b) Die Prüfungsleistung im Modul Schulpraktische Studien (SPS II) wird durch folgenden Passus ersetzt: „Praktikumsbericht und/oder mündliche Prüfung“.
- c) Die Studienleistung im Modul Schulpraktische Studien (SPS II) wird durch folgenden Passus ersetzt: „Teilnahme & Vor- und Nachbereitung & Gestaltung einer Seminarsitzung & schriftliche Unterrichtsvorbereitung & Unterrichtsdurchführung“.
- d) Die Prüfungsleistung im Modul Wirtschaftsdidaktik 2 wird um folgenden Passus ergänzt: „Die belegten Seminare incl. Studienleistung müssen thematisch different ausgerichtet sein.“